

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/17-I/11/95

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19-RT
Datum: 27. FEB. 1994
Verteilt 28. Feb. 1995

Dringend*H. Kapsch*Sachbearbeiter
JESCHKO
HAMMERSCHLAGKlappe/Dw
4213
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes;
Stellungnahme

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Zl. 37.001/4-2/95 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

24. Februar 1995
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
DOHNAL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Winkler*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/17-I/11/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

Dringend
24. Feb. 1995

Sachbearbeiter
JESCHKO
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4213
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Sozialbudget-Begleitgesetzes;
Stellungnahme

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten nimmt zu o.a.
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSGESETZ):

- Zu 2. (§ 1 Abs. 2) und 6. (§ 12 Abs. 3):

Der hauptsächlich Frauen betreffende geplante Wegfall der
Arbeitslosenversicherungspflicht führt nicht nur zum Entfall
von ALG und KUG, sondern bewirkt bei Scheidung auch das
Fehlen einer sozialrechtlichen Absicherung. Zu klären wäre
die Frage, was im Fall der Scheidung, aber Weiterleben des
Betriebes mit alten Ansprüchen geschieht.

- Zu 13. (§ 14 Abs. 2) und 22. (§ 26 Abs. 2):

Bedenklich erscheint die Herabsetzung der Anrechnung von
Wohngeldbezug auf 8 Wochen, insbesondere für jüngere Frauen.

- Zu 16. (§ 20 Abs. 2):

Diese Regelung ist sozial nicht ausgewogen, eine überpropor-
tionale Betroffenheit von Mehrkindfamilien ist zu befürchten.
Da das Durchschnittseinkommen der Männer über S 10.000,--

liegt, wird die Erlangung eines Familienzuschlages für Frauen grundsätzlich erschwert. Nicht nachvollziehbar scheint, warum ein Bezieher von hohem Arbeitslosengeld, dessen Partner kein Einkommen bezieht, in den Genuß eines Familienzuschlages kommen soll, wohingegen bei zwei Einkommensbeziehern von jeweils knapp über S 10.000,-- bei Arbeitslosigkeit eines Partners die Anrechnungsbestimmungen voll zum Tragen kommen.

- Zu 19. (§ 21 Abs. 5):

Das Arbeitslosengeld darf inklusive Familienzuschläge nicht mehr als 80 % des vorangegangenen Nettoeinkommens betragen. Die bis jetzt vor allem für kleinere EinkommensbezieherInnen (vor allem AlleinerzieherInnen) notwendigen Familienzuschläge betrifft die Kürzung in gleicher Weise. Eine Begrenzung der Nettoersatzrate auf 80 % ist maximal ab der Lohnklasse 79 vertretbar.

- Zu 23. (§ 26b):

Die Heranziehung des Familieneinkommens ist jedenfalls abzulehnen. Eine solche Regelung wäre auch systemwidrig, da ein durch Versicherungszeiten erworbener Anspruch nicht durch Einführung von Familieneinkommensobergrenzen seinen Rechtscharakter verlieren darf.

- Zu 24. (§ 27):

Keinesfalls zugestimmt werden kann dieser geplanten Neuregelung, da sie eine de facto-Kürzung des bisher erhöhten KUG darstellt (und damit auch der Teilzeitbeihilfe nach dem ALVG). Der gegenwärtige Tagessatz zusammen mit dem Vorschuß nach dem EUG liegt betraglich unter dem bisher erhöhten KUG. Im übrigen wird auf die Ausführungen zum EUG verwiesen.

- Zu 37. (§ 39 Abs. 3):

Die Sondernotstandshilfe ist als Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung konstruiert, die Begrenzung mit dem KUG-Satz entspricht jedoch nicht dem Versicherungsprinzip.

- Zu 38. (§ 39 Abs. 5):

Diese zu allgemeine Formulierung birgt die Gefahr, daß sie für Frauen nachteilig vollzogen wird. Es ist nicht klar, welche Kriterien der Regionalbeirat bei seinem Beitrag zur Überprüfung des Vorliegens einer Unterbringungsmöglichkeit heranzuziehen hat, vor allem, wann ein Betreuungsplatz noch zumutbar ist.

- Zu 46. (§ 79 Abs. 18):

Das Inkrafttreten ist mit 1.1.1996 vorzusehen, da Frauen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwanger sind, ihre Familienplanung nach der geltenden Rechtslage disponierten.

Art. 3 (BETRIEBSHILFEGESETZ):

Die Änderungen hinsichtlich der Teilzeitbeihilfe werden entsprechend § 26b und 27 ALVG iVm dem EUG abgelehnt.

Art. 4 (ELTERNUNTERHALTSGESETZ):

Keinesfalls zugestimmt werden kann dieser geplanten Neuregelung, da sie eine de facto-Kürzung des bisher erhöhten KUG darstellt (und damit auch der Teilzeitbeihilfe nach dem ALVG). Der gegenwärtige Tagessatz zusammen mit dem Vorschuß nach dem EUG liegt betraglich unter dem bisher erhöhten KUG.

Am neuen System (Unterhaltsanspruch - Vorschuß - Regreß) ist abzulehnen, daß ein Anspruch, der durch Beitragsleistung erworben wurde, nun durch einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch ersetzt werden soll. Der Vorschuß durch den Staat erhält die Züge einer "Sozialhilfeleistung".

Die konkrete Durchführung des Regresses ist unklar, etwa was im Fall der Scheidung/Trennung von Partnern, die Vorschuß bezogen, passiert ("Haushaltseinkommen"?).

Auch wurden die Kosten der Systemumstellung nicht dargestellt, fraglich ist, ob der Einbringungsaufwand den Einbringungserfolg nicht übersteigen würde.

- 4 -

Zu § 20:

Das Inkrafttreten ist mit 1.1.1996 vorzusehen, da Frauen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwanger sind, ihre Familienplanung nach der geltenden Rechtslage disponierten.

24. Februar 1995
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
DOHNAL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

